

## **Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“**

---

### **Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“**

Der Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer hat am 18.01.2022 gemäß §18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom Senat am 15.03.2022. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 30.03.2022 genehmigt, veröffentlicht am 31.03.2022, VBl. Nr. 106/2022.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“ an der Hochschule Emden/Leer sind:
  - die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG,
  - ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Partnerunternehmen auf der Grundlage einer mit der Hochschule Emden/Leer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt.

#### **§ 3 Zugangskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik richtet eine Zugangskommission ein.
- (2) Der Zugangskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist

### **Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Chemietechnik im Praxisverbund“**

möglich. Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Diese Zugangskommission trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag zur Verfügung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.